

Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am IPN – Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein Förderkriterium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Die nachfolgend beschriebenen Standards basieren auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (August 2019) der Kommission zur Überarbeitung der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und der „Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der DFG sowie entsprechenden Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft. Die Leitlinien des DFG-Kodex, auf die sich die einzelnen Standards beziehen, werden jeweils genannt.

Die Standards gelten für alle Personen, die am IPN tätig sind, einschließlich aller Professor:innen, Wissenschaftler:innen aller Qualifikationsstufen, Mitarbeitende in Service, Verwaltung und weiteren Geschäftsbereichen. Im Folgenden werden diese Personen allgemein als Mitarbeitende bezeichnet. Die Einhaltung dieser Standards ist verpflichtend.

1. Standards guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Verpflichtung und Berufsethos (Leitlinien 1 und 2)

Mitarbeitende des IPN sind zur Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Jede bzw. jeder Mitarbeitende trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht und die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem bzw. seinem Handeln verwirklicht werden. Die Leitung des IPN sorgt dafür, dass diese Standards den Mitarbeitenden bekannt gemacht und sie zur Einhaltung verpflichtet werden. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftler:innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung und unterstützen sich darin gegenseitig.

1.2. Organisationsverantwortung der Leitung des IPN (Leitlinie 3)

Die Leitung des IPN schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen. Die Leitung des IPN garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Mitarbeitenden rechtliche und ethische Standards einhalten können. Dies beinhaltet am IPN die Prüfung eigener Forschungsvorhaben

durch die IPN-Ethikkommission. Für schulische Forschungsvorhaben besteht die Verpflichtung, sie durch das zuständige Ministerium genehmigen zu lassen. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung (durch den Personalrat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung) sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (vom Wissenschaftsausschuss [WA] und der Referentin für Gleichstellung, Diversität und Nachwuchsförderung initiierte Maßnahmen wie das Mentoringprogramm und weitere Förderinitiativen) und der Chancengleichheit, wie sie im Gleichstellungsplan regelmäßig festgehalten werden.

1.3. Gute wissenschaftliche Praxis (Leitlinien 7-9; 11-16)

Die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere folgende Aspekte.

1.3.1. *Allgemeine Aspekte*

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz wissenschaftlich fundierter und nachvollziehbarer Methoden nach dem neuesten Erkenntnisstand. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus, für die das IPN die erforderlichen Rahmenbedingungen bereitstellt. Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler:innen sowie relevante Publikationen anderer Autor:innen müssen angemessen zitiert werden. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden wird ein besonderer Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards gelegt. Weiterhin wird bei der Interpretation von Daten darauf geachtet, Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen anzuwenden. Es wird stets geprüft, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe. Sie zeichnet sich auch dadurch aus, strikte Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen zu wahren. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

1.3.2. *Dokumentation und Qualitätssicherung*

Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen. Wenn Wissenschaftler:innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im

Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese.

Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und Resultate sowie die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen und Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten bzw. entwickelten Daten, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert, der Quellcode öffentlich zugänglicher Software sollte persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden nach Maßgabe fachlicher Empfehlungen beschrieben. Die Dokumentation von Forschungsergebnissen kann mit Unterstützung sprachgenerativer KI-Systeme (Large language Models wie ChatGPT) erfolgen. Für die so entstandenen Textteile ist auszuweisen, dass sie mit einem KI-System erstellt wurden. Sollte die Dokumentation von Forschungsergebnissen den entsprechenden fachlichen Vorgaben nicht gerecht werden können, werden die Einschränkungen und Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Grundsätzlich werden auch Einzelergebnisse dokumentiert, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Nach Maßgabe der Research Data Policy des IPN wird die Veröffentlichung von Daten, Materialien, Methoden, Software (unter Angabe des Quellcodes) und Ergebnissen etwa in wissenschaftlichen Repositorien nach den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) und unter vollständiger Beschreibung und umfänglicher Darstellung der Arbeitsabläufe ausdrücklich unterstützt und darf nicht von den Interessen etwaiger Dritter, beispielsweise Geldgeber, abhängen.

1.3.3. *Autorenschaft und Publikationen*

Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorenschaft. Die Autor:innen wissenschaftlicher Veröffentlichungen wie auch wissenschaftlicher Präsentationen auf Tagungen und dergleichen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. In Abhängigkeit der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets ist Autor:in, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein(e) Wissenschaftler:in in wissenschaftserheblicher Weise an

- a. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- d. am Verfassen des Manuskripts/Vortrags/Posters

mitgewirkt hat. Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Die Wissenschaftler:innen verständigen sich, wer Autor:in der Forschungsergebnisse werden soll. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorenschaft zu rechtfertigen, ist eine Anerkennung der Unterstützung anderweitig in Fußnoten, Acknowledgements oder dem Vorwort möglich.

Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor:innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Autor:innen sind rechenschaftspflichtig, identifizieren sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

In Übereinstimmung mit Empfehlungen des Präsidiums der Leibniz-Gemeinschaft vom 13.06.2023 sollen bei allen Publikationen mit mehr als zwei Autor:innen die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Beiträge spätestens bei der Einreichung der Publikation intern verbindlich festgehalten werden. Diese Festlegung erfolgt mit expliziter Zustimmung aller Beteiligten und wird transparent dokumentiert und in der Geschäftsstelle der Ethikkommission abgelegt. Bei Publikationen mit externen hauptverantwortlichen Autor:innen sind Koautor:innen des IPN aufgefordert, eigenständig auf eine korrekte Abgrenzung ihrer Verantwortlichkeit in der Publikation zu achten, und wenn möglich entsprechende Hinweise in den Publikationsvorgang einzubringen und zu dokumentieren. Ein entsprechendes Formular ist im Intranet abrufbar.

Die Fragmentierung von Untersuchungsergebnissen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden. Eine wiederholte Publikation derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist nicht zulässig. Selbstzitationen sind auf das für das Verständnis erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Autor:innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Dabei hängt die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er veröffentlicht wird. Wissenschaftler:innen, die die Funktion von Herausgeber:innen übernehmen, prüfen sorgfältig die Qualität der Publikationsorgane, für die sie diese Aufgabe übernehmen. Wissenschaftler:innen, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet, geben die Inhalte nicht an Dritte weiter und nutzen sie nicht für eigene Zwecke. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

2. Die Umsetzung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis am IPN

2.1. Organisationsstrukturen (Leitlinie 4)

In den Abteilungen und den Projekten wird sichergestellt, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben, Rollen, Rechte und Pflichten der einzelnen Mitarbeitenden festgelegt, definiert und verteilt werden,
- allen Mitarbeitenden diese Zuständigkeiten auch bewusst gemacht werden,

- jede(r) Mitarbeiter:in ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung genießt und
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IPN sowie für die Konfliktregelung sind die Leitungen der Organisationseinheiten (Abteilung oder AG) und bei übergreifenden Projekten die Projektleiter:innen. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des IPN eingebetteten – Betreuung von Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Personals, das durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt wird, die eigene Karriere zu gestalten. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sollen durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Einbindung von Personalrat oder Ombudsperson) verhindert werden.

2.2. Ausbildung und Förderung von Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase (Leitlinie 4)

Die Abteilungsdirektor:innen stellen die angemessene Betreuung und Beratung von Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen, Promovierenden sowie Studierenden sicher. Die Graduiertenschule sowie das Mentoringprogramm, das jedem/jeder Promovierenden zwei Mentor:innen zur Seite stellt, unterstützt bei dieser Aufgabe. Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung von Wissenschaftler:innen in der Qualifikationsphase wird sichergestellt, dass die Standards guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und bei deren Einhaltung unterstützt wird.

2.3. Bewertungskriterien (Leitlinie 5)

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler:innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen, insbesondere qualitativen Leistung sollen auch weitere Aspekte wie ein Engagement in den Gremien des IPN oder der Lehre Berücksichtigung finden. Nach der Dienstvereinbarung zur Regelung von Leistungsprämien sind insbesondere Leistungen zu würdigen, die das Ansehen des Instituts stärken. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände angemessen berücksichtigt.

2.4. Daten (Leitlinie 17)

In den Projekten sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen, verantwortlich hierfür sind die Projektleiter:innen. Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für mindestens 10 Jahre im IPN aufzubewahren. Das IPN stellt dafür die erforderliche Infrastruktur bereit. Die zusätzliche Nutzung standortübergreifender Repositorien wird unterstützt. Maßgebend für die Archivierung sind die jeweils gültigen IPN-internen Regeln zum Forschungsdatenmanagement in der Research Data Policy des IPN.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter:innen des IPN verpflichtet, sich an die Regeln des

Datenschutzes nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu halten und insbesondere mit personenbezogenen Daten sorgfältig und diskret umzugehen. Einwilligungen in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten sind in der Regel einzuholen, auf Verlangen sind diese Daten wieder zu löschen. Fristen zur Datenlöschung sind unbedingt zu beachten. Gängige Verfahren zur Pseudonymisierung und Anonymisierung sind anzuwenden. Der/die Datenschutzbeauftragte des IPN berät in allen Fragen hierzu.

2.5. Ombudsperson (Leitlinie 6)

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, werden zwei Personen aus dem Kreis der wissenschaftlichen Beschäftigten des IPN für die Ombudsfunktion (Ombudsperson plus Stellvertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung) gewählt. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes weder Mitglied des Direktoriums noch Vorsitzende(r) des Wissenschaftsausschusses oder des Personalrats sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist auf fünf Jahre begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Das Ergebnis der Wahl zu den Ombudspersonen wird über den institutsweiten E-Mail-Verteiler bekannt gegeben. Die gewählte Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung haben im Intranet des Instituts einen eigenen Auftritt und sind über eine Funktions-E-Mail-Adresse, die den Mitarbeitenden bekannt ist, erreichbar. Als Ombudspersonen werden integre, promovierte Wissenschaftler:innen mit Erfahrung in der Durchführung und Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten gewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Dabei steht es den Mitarbeitenden des IPN frei, sich bei entsprechenden Fällen entweder an die Ombudsperson des IPN, die Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft oder an das von der DFG eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet ggf. weitere Schritte wie beispielsweise die Einrichtung einer Untersuchungskommission ein. Die Ombudsperson sowie ihre Stellvertretung erhalten vom Direktorium die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nehmen diese unabhängig wahr.

Alle Mitarbeitenden des IPN sind aufgefordert, beim Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten die Ombudsperson unverzüglich zu verständigen.

2.6. Ethische und rechtliche Rahmenbedingungen (Leitlinie 10)

Wissenschaftler:innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen (insbesondere von den Bildungsministerien) und Ethikvoten (von der IPN-Ethikkommission) ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an

aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen, die jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt vereinbart werden sollen. Dabei hat die-/derjenige Wissenschaftler:in, die/der die Daten erhoben hat, grundsätzlich Erstzugriffsrecht, selbst bei Wechsel der Forschungseinrichtung. Weiteres hierzu regelt die Research Data Policy des IPN.

3. Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

3.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

(1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).

(2) Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

(3) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen, d. h.:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen insbesondere als Gutachter:in (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- die Sabotage von Forschungstätigkeit, d. h. einschließlich dem Beschädigen, Zerstören

oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung ihrer Forschung benötigt,

- die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u. a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, d. h.:

- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

3.2. Einleitung des Verfahrens (Leitlinien 18 und 19)

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson zu informieren. Die Ombudsperson nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und prüft die Vorwürfe auf Grundlage der geltenden Regeln. Anonyme Hinweise sind prinzipiell möglich. In jedem Verfahrensstadium gilt die Unschuldsvermutung, und in jeder Phase soll den Hinweisgebenden und Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ombudsperson beruft eine fünfköpfige Ad-hoc-Untersuchungskommission ein, bestehend aus je einem unbefangenen Mitglied des Direktoriums, des Wissenschaftsausschusses, der IPN-Ethikkommission sowie des Personalrates. Die Ombudsperson ist ebenfalls Mitglied der Kommission, übernimmt jedoch nicht den Vorsitz und ist nur in beratender Funktion tätig. Für alle Mitglieder ist eine Vertretung vorzusehen. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen, ebenso ist es der vom Verdacht betroffenen Person gestattet, auf eine mögliche Befangenheit eines oder mehrerer designierter Mitglieder hinzuweisen, was von der Kommission sorgfältig zu prüfen ist. Alle Mitglieder der Untersuchungskommission sind zu absoluter Vertraulichkeit zu verpflichten. Alle Informationen sollen schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist von der Kommission ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

Ist der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktorin selbst vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so informiert die Ombudsperson den oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats des IPN über den Vorgang.

Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der Untersuchungskommission veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. Die Anzeige der/des Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Auch im Falle eines später nicht nachgewiesenen Fehlverhaltens sollen der/dem im guten Glauben Hinweisgebenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Dem bzw. der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der

belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme beträgt vier Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem bzw. der Betroffenen nur ausnahmsweise offenbart, sofern die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Nach Eingang der Stellungnahme des bzw. der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission in der Regel innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Dabei gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, die Entscheidung ist einstimmig zu treffen und schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet die Untersuchungskommission über die Einleitung weiterer Maßnahmen und informiert den oder die Geschäftsführende(n) Wissenschaftliche(n) Direktor:in bzw. den oder die Vorsitzende:n des Wissenschaftlichen Beirats, sofern erstere(r) selbst von den Vorwürfen betroffen ist.

Ergibt sich im Verlauf eines Prüfverfahrens, dass eine abschließende Klärung der Vorwürfe intern am IPN nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll die Ombudsperson den Vorgang der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen.

Erfolgt eine Entlastung der/des Beschuldigten, so ist diese Person vollständig zu rehabilitieren. Die Untersuchungskommission erarbeitet in Absprache mit der/dem zu Rehabilitierenden entsprechende Maßnahmen.

3.3. Erwiesenes Fehlverhalten

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat die oder der Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor:in bzw. der oder die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unter Hinzuziehung des Personalrats und ggf. externer Expertise nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, ggf. auch kumulativ und unter Hinzuziehung weiterer Instanzen möglich, u. a.:

(1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

(2) Akademische Konsequenzen

- Entzug des Doktorgrades
- Entzug der Lehrbefugnis

(3) Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot

- Herausgabeansprüche gegen Betroffene:n, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte

(4) *Strafrechtliche Konsequenzen*

(5) *Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen*

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner:innen sind, soweit erforderlich, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor:innen und beteiligte Herausgebende verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor:in die hier möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Information der Öffentlichkeit: Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor:in andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen. Der bzw. die Geschäftsführende Wissenschaftliche Direktor:in kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs des IPN, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im besonderen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

Inkrafttreten

Diese revidierte Fassung der „Standards zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am IPN – Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ ersetzt die Fassung vom 1. Juli 2021 und tritt mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 01. Juni 2024

Prof. Dr. Olaf Köller

Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des IPN